

# **Satzung**

## **des Fördervereins für die Instandsetzung und Nutzung des Weintorggels am Hoyerberg e.V.**

**- gegründet am 28. Oktober 1994 -**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Instandsetzung und Nutzung des Weintorggels am Hoyerberg e.V. (Kurzform: Torggelverein Hoyerberg e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Lindau (Bodensee). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter VR 30532 eingetragen.

### **Art. 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Instandsetzung und Instandhaltung des alten Weintorggels am Hoyerberg sowie dessen Nutzung zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **Art. 3**

#### **Finanzmittel**

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

### **Art. 4**

#### **Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Diesem bleibt vorbehalten, innerhalb von 6 Wochen den Antrag abzulehnen. Einer Begründung bedarf es nicht.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

### **Art. 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, die nicht allein den Vorstand oder die Finanzprüfer betreffen. Sie haben ein Antragsrecht, das in Schriftform gegenüber dem Vorstand auszuüben ist.
2. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag juristischer Personen kann in abweichender Höhe festgesetzt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder ganz darauf zu verzichten.
4. Der Beitrag ist spätestens zum 31.08. jeden Jahres fällig und wird vom Schatzmeister eingehoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen schaden könnte.

### **Art. 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt, der jederzeit erklärt werden kann, aber immer zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirkt. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben und bedarf der Schriftform
  - c) Ausschluss (insbesondere bei Nichterfüllung von Beitragspflichten trotz Mahnung nebst Fristsetzung von 2 Wochen oder vereinschädigendem Verhalten).
2. Offene oder noch fällig werdende Zahlungspflichten erlöschen durch die Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht. Der Vorstand kann sie jedoch in geeigneten Einzelfällen erlassen.

### **Art. 7**

#### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Finanzprüfer

2. Gewählte Organmitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Amtszeit umfasst grundsätzlich die drei der Wahl folgenden Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl.
3. Scheidet ein gewähltes Organmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist grundsätzlich für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl durchzuführen.

Hiervon abweichend werden dem Vorstand jedoch folgende Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt:

- a) von einer Nachwahl abzusehen, wenn die restliche Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt
- b) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch zu berufen
- c) wenn es sich um einen Beisitzer handelt, auf die Neubesetzung des Amtes bis auf weiteres ganz zu verzichten.

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mit einfacher Post oder anderweitig in Textform (§ 126b BGB) zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Die Tagesordnungspunkte müssen in verständlicher Form beschrieben sowie die Folgen eines Fernbleibens von der Versammlung (Art. 10 Ziff. 1) dargelegt werden. Sind Satzungsänderungen vorgesehen, sollen die Textvorschläge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei größerem Umfang der Änderungen kann stattdessen den Mitgliedern angeboten werden, ihnen die Textvorschläge auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Für Wahlen benennt er einen Wahlleiter und einen Schriftführer. Beide sollen nicht Kandidaten für ein Amt sein.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll in einfachster Form anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeits-, Rechenschafts- und Prüfungsberichten
- b) Entlastung der Vorstandschaft auf Antrag der Finanzprüfer
- c) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Finanzprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern / Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über Eilanträge
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins, Bestimmung von Abwicklern und Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 10**

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei Eröffnung 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Andernfalls tritt Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten ein.
2. Gegenstand einer Beschlussfassung kann grundsätzlich nur ein in der Einladung genannter Tagesordnungspunkt sein. Die Mitgliederversammlung kann aber weitere Tagesordnungspunkte (Eilanträge) zulassen.
3. Abstimmungen aller Art erfolgen grundsätzlich offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 25 von Hundert der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Eines diesbezüglichen Hinweises bedarf es nicht.
4. Jedes Mitglied, auch die juristische Person, hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt
  - a) bei natürlichen Personen durch diese selbst oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied
  - b) bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten.
5. Die Negativzählweise (Abzug der Zahl der gültigen Gegenstimmen von der Zahl der anwesenden Stimmen, diese ggf. bereinigt um die Zahl der Enthaltungen) ist zugelassen.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Einer Mehrheit von 75 von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
  - a) Zulassung von Eilanträgen
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Satzungsänderungen

- e) Ausschluss von Mitgliedern / Ehrenmitgliedern
- f) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder der Finanzprüfer
- g) Auflösung des Vereins.

## **Art. 11 Vorstand**

1. Dem Vorstand i.S.v. § 26 BGB gehören (in gleichartiger Bezeichnung für Damen und Herren) an: der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Sie sind jeweils einzeln zu wählen. Zusammen mit bis zu 10 weiteren Mitgliedern als Beisitzer bilden sie den Gesamtvorstand (im Folgenden „Vorstand“). Bei den Beisitzern ist Blockwahl zulässig.
2. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist an den Bestand der Mitgliedschaft geknüpft. Art. 7 Ziff. 2 gilt entsprechend.
3. Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu
  - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Vereins und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Ist er und auch der stellvertretende 2. Vorsitzende verhindert, tritt an deren Stelle das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister jeweils einzeln befugt sind, Zahlungsverpflichtungen bis zu 500,-- EUR ohne Vorstandsbeschluss einzugehen. Sie berichten hierüber auf der nächsten Vorstandssitzung.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung; erforderlichenfalls auch dem Vorstand.

## **Art. 12 Vertretung im Rechtsleben**

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt: der 2. Vorsitzende jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **Art. 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu der Sitzung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder versandt wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Beschlüsse über Einzelfragen können auch im Umlaufverfahren (telefonisch, per E-Mail etc.) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder daran teilnimmt.

#### **Art. 14 Finanzprüfer**

Es sind zwei Finanzprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle und beantragen, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Entlastung des Vorstands.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, sind anschließend mit einfacher Mehrheit 2 Abwickler zu bestellen.

Das Restvermögen fällt der Stadt Lindau (Bodensee) zu, die es für die weitere Erhaltung der Torggel-Anlage zu verwenden hat.

---

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.06.2012 beschlossen. Sie tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung bzw. Satzungsänderungen.